

# ADV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung

## Flughafenverband ADV begrüßt die Vorschläge der Bundesregierung zur Digitalisierung des Reiseprozesses an Flughäfen

Der vorliegende Gesetzesentwurf (Bearbeitungsstand: 24.02.2026 17:26) ist geeignet, Airlines, Flughäfen und Dienstleistern die rechtssichere digitale Auslesung von Passdaten zu ermöglichen und damit die Grundlage für automatisierte sowie biometrische Abfertigungsprozesse zu schaffen.

Der Flughafenverband ADV sieht durch die Umsetzung folgende Potentiale:

- **Effizienzsteigerung:** Deutliche Beschleunigung der Abläufe im Terminal durch Wegfall mehrfacher Dokumentenkontrollen sowie durch automatisierte Prozesse
- **Datenschutzkonformität:** Einhaltung nationaler und europäischer Standards durch eine sparsame Datenverarbeitung, klare Zweckbindung und Nutzung biometrischer Daten ausschließlich auf Basis freiwilliger Einwilligung; keine dauerhafte Speicherung sensibler Daten
- **Sicherheitsgewinn:** Verbesserung der Identitätskontrolle durch digitale Chip-Auslesung von Ausweisdokumenten und Reduktion manueller Fehlerquellen

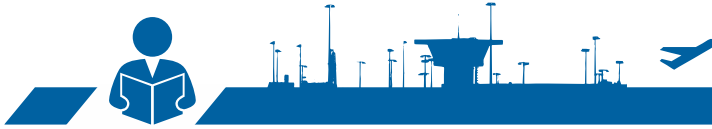
Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur digitalen Fluggastabfertigung wird die europäische Rahmengesetzgebung in nationales Recht überführt. Dazu ist die Anpassung der deutschen Gesetze zwingend erforderlich, damit die Bundesbürger die Digital Travel Credentials (DTC), die EU-Digital Identity (EU-DI) sowie die Travel to Europe App (TTE-App) nutzen können.

Die ADV begrüßt, dass die Vorgaben zu den technologischen Anforderungen für den Einsatz von Biometrie im Passagierabfertigungsprozess klar definiert werden. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass **Datenschutz- und Datenstrukturrichtlinien auf internationaler (ICAO), EU- und nationaler Ebene harmonisiert** sind. Erst dann wäre eine wichtige Weichenstellung für die Einhaltung internationaler Standards im Luftverkehr gewährleistet. Die Bezugnahme auf die **ICAO Public Key Directory (PKD)** wäre dafür eine wichtige Voraussetzung.

## Anpassungen bei den technischen Definitionen erforderlich

**Es bedarf einer Klarstellung zur Technologieoffenheit bei Anwendungslösungen, der Berücksichtigung des Online-Check-Ins und differenzierter Schutzstandards nach Anwendungszweck.**

Nach Ansicht der ADV bietet der Gesetzesentwurf Raum für unterschiedliche Anwendungslösungen.



Es ist wichtig, dass mit den Vorschlägen **keine verpflichtenden Vor-Ort-Registrierungen** am Flughafen einhergehen. Vielmehr sollte das Ziel der Einführung biometrischer Prozesse darin bestehen, zusätzliche Flächenbedarfe und Prozessschritte am Flughafen so weit wie möglich zu reduzieren beziehungsweise zu vermeiden. Durch eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext sollten der Interpretationsspielraum eingegrenzt und alternative, effizientere Umsetzungsmodelle ermöglicht werden. Bereits heute nutzen Airlines und flughafenabhängig sehr viele Passagiere den Online-Check-In – mit weiter steigender Tendenz. Somit sollten app-gestützte Verfahren – etwa das mobile Auslesen eines Passes oder Personalausweises mit anschließendem biometrischem Abgleich vor Ort – anerkannt werden.

**Damit wäre klargestellt, dass die Erweiterung von Online-Check-In-Verfahren Teil der digitalen Fluggastabfertigung ist und vom Referentenentwurf erfasst wird.**

Eine Registrierungsmöglichkeit am Flughafen sollte dennoch vorgesehen werden, um alle Passagiergruppen und non-EU-Carrier abzudecken.

Der Gesetzesentwurf sollte nicht auf das derzeitige chipgestützte Modell beschränkt bleiben, sondern allgemein eine biometrische One-to-One-Verifikation für Abfertigungsprozesse ermöglichen, sofern das jeweilige Verfahren ein vergleichbares Sicherheits- und Datenschutzniveau gewährleistet.

Prozesse, bei denen ein geringeres Verifikationsniveau ausreichend ist (z. B. Zugang zu Lounges), sollten identifiziert und der legale Rahmen beschrieben werden.

## Kein Gold-Plating bei Datenschutzstandards

**Ein hoher Datenschutzstandard zur Gewährleistung von Sicherheit und zur Schaffung von Passagiervertrauen ist unentbehrlich. Aber: Nationales „Gold-Plating“ durch hochaufwändige BSI-TR über die bestehenden ICAO- oder EU-Standards hinaus ist zu vermeiden.**

Die Umsetzung der digitalen Fluggastabfertigung ist geknüpft an **hohe und zusätzliche Datenschutz- und Datentechnikstandards** sowie an den **Einsatz neuer Technologien (Hardware, technische Infrastruktur, Software, mobile Anwendungen)**.

Die Verarbeitung biometrischer und personenbezogener Daten erfordert höchste Sicherheitsstandards. Die Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Zertifizierung nach den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik sind auch aus Sicht der ADV berechtigt. Zudem werden zusätzliche Aufwendungen für Qualitätssicherungsmaßnahmen und Zertifizierungen erwartet. Die Anforderungen umfassen dabei Festlegungen für die Schulung des Personals, für die Kommunikation mit den Fluggästen, für den Datenschutz und die Datenlöschkonzepte sowie für die technische Infrastruktur.

Die eingesetzten Verfahren müssen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass aus der Einhaltung der



Technischen Richtlinien (TR) des BSI ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Nutzen und den entstehenden Kosten sowie der operativen Komplexität beibehalten werden kann.

- ⇒ **Keine nationalen Zusatzaufgaben gegenüber ICAO- und EU-Datenschutz- und Datentechnologiestandards.**

Beispiele für anzupassende oder neue **technische Infrastruktur** sind:

- Kamerasysteme an Prozesspunkten (Check-in, BagDrop, SIKO-Zugang, Boarding)
- Edge Geräte für Bildaufnahme und Biometrie-Feature Extraktion
- Angepasste Hardware für Chip-Auslesung
- Integrationslogik zwischen Airline, Flughafen und Behörden - Datensystemen
- Netzwerkarchitektur für Bilderkennungsprozesse
- Hochverfügbare Server

Die Beispiele für die technisch notwendige Anpassungen zeigen auf, dass zusätzliche Auflagen oder einseitige technische Definitionen vermieden werden müssen, um Airlines und Airports Raum für passende Umsetzungsmöglichkeiten zu lassen.

### Zusammenfassung der ADV-Hinweise:

- **Der Flughafenverband ADV begrüßt die Vorschläge der Bundesregierung für die Digitalisierung des Reiseprozesses an Flughäfen.**
- **Eine Klarstellung von Technologieoffenheit bei Anwendungslösungen ist notwendig. Der Online-Check-In ist zu berücksichtigen. Schutzstandards sind nach Anwendungszweck zu differenzieren.**
- **Ein hoher Datenschutzstandard zur Gewährleistung von Sicherheit und zur Schaffung von Passagiervertrauen ist unentbehrlich. Aber: Ein nationales „Gold-Plating“ durch hochaufwändige BSI-TR über bestehende ICAO- oder EU-Standards hinaus ist zu vermeiden.**
- **Harmonisierung von Datenschutz- und Datenstrukturrichtlinien durch Bezugnahme auf ICAO-PKD**

Berlin, 10. April 2026

#### HERAUSGEBER

Flughafenverband ADV · Haus der Luftfahrt · Friedrichstr. 79 · 10117 Berlin · Tel. 030 310118-0 · www.adv.aero

#### INHALTLICH VERANTWORTLICHER

Ralph Beisel, Hauptgeschäftsführer

#### ANSPRECHPARTNER

Michael Büsing